

II-7126 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL
Z. 70 0502/173-Pr.2/92

A-1031 WIEN, DEN...1...September..1992
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

3245/AB
1992 -09- 04
zu 3396/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Auer und Kollegen haben am 15. Juli 1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 3396/J betreffend ökologische Bewertung von Schutzgebieten im Zusammenhang mit der Errichtung des Kraftwerkes Lambach/Saag (Regionalanliegen Nr. 115) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Auf welcher Information beruht die von Ihnen in der Anfragebeantwortung angegebene Erweiterung bzw. Errichtung von Schutzgebieten?
2. Würde ein Landschaftsschutzgebiet Sperr-Saag ökologische Bedenken gegen den Kraftwerksbau begründen?
3. Könnten Sie sich vorstellen, daß Eigentumsbeschränkungen im Zuge von Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten den Eigentümern abgegolten werden?

- 2 -

ad 1

Bei der Beantwortung der ersten parlamentarischen Anfrage zum gegenständlichen Kraftwerksbau wurde ein Auszug aus dem Oberösterreichischen Raumordnungskataster (EDV-Verzeichnis 1.1.1.-B) als Informationsgrundlage herangezogen. Dieser Auszug wies in einer planlichen Darstellung neben dem bestehenden Naturschutzgebiet auch ein geplantes Naturschutzgebiet sowie ein geplantes Landschaftsschutzgebiet auf.

Aufgrund der gegenständlichen Anfrage wurde mit der Raumordnungsabteilung des Landes Oberösterreichs Rücksprache über diesen Katasterauszug gehalten. Es wurde erklärt, daß vom Land Oberösterreich anstelle der wertneutralen Bezeichnung "identifiziert" die falsche, jedoch beim gegenständlichen Auszug aus dem Raumordnungskataster noch nicht korrigierte Bezeichnung "geplant" verwendet wurde.

ad 2

Im Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982 wird ein Landschaftsschutzgebiet in § 7 Abs. 1 wie folgt definiert:

"Gebiete, die sich wegen ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auszeichnen oder durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben, sind durch dieses Gesetz geschützt, wenn das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt."

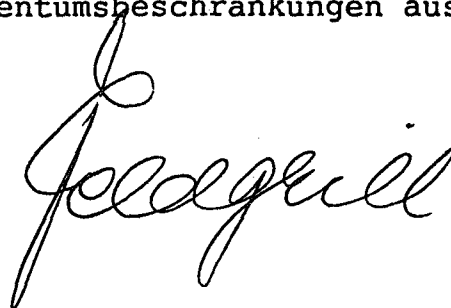
Ich verweise bei der Beantwortung der Frage, ob ein Landschaftsschutzgebiet Sperr-Saag ökologische Bedenken gegen den Kraftwerksbau begründen würde, auf die zuständige Landesbehörde. Aus der Sicht eines umfassenden Naturschutzes darf

- 3 -

sich der Schutz ökologisch wertvoller Gebiete jedoch keinesfalls auf ausgewiesene Schutzgebiete beschränken.

ad 3

Da insbesondere im Bereich des Naturschutzes eine möglichst breite Akzeptanz der Bevölkerung notwendig ist, erscheint es mir notwendig, entsprechende Eigentumsbeschränkungen aus dem Titel Naturschutz abzugelten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg Heidegger', is written over the end of the paragraph.